

Satzung des "Eine-Welt-Verein Erlenbach e. V."

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Eine-Welt-Verein Erlenbach e. V."
2. Er hat seinen Sitz in 63906 Erlenbach.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Obernburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Entwicklungsländern bedeuten und die weiterhin zur Sicherung des Weltfriedens und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.
2. Dazu gehören auch Maßnahmen die hierzulande das Verständnis für soziale sowie wirtschaftliche Bedingungen aller Länder steigern und die Vernetzung internationaler wirtschaftlicher Bedingungen aufzeigen.
3. Hierzu gehört auch die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
4. Dies geschieht durch finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern.
5. Dazu dienen vor allem Veranstaltungen, Publikationen, Informations- und Projektarbeit und die Bereitstellung von Räumen zu den o. a. Zwecken. Auch dient hierzu die Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
6. Ein Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung der Partnerschaft der UVIKANJO (=kath. Jugendbewegung) und der Diözese Njombe (Tansania) und der KJG in der Diözese Würzburg.

§3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und entwicklungsfördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Im Falle einer Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen je zur Hälfte an die Hilfsorganisationen "Misereor" und "Brot für die Welt" aufgeteilt.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die dem Zweck der Vereins (§2) unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Beitritt muß schriftlich beantragt werden.
4. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Zustimmung des Vorstandes in Kraft.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftlich Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen den Zweck, die Ziele und Interessen des Vereins handelt. Dem betroffenen ist Gelegenheit zu geben sich gegenüber der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern. Bei Abstimmung ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.
 - c) durch den Tod

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

§6 Die Mitgliederversammlung

(I): Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
 2. Festsetzung des Jahresbeitrags
 3. Beschlußfassung über die Verwendung von Jahresüberschüssen bzw. Beschlußfassung über die Deckung von Fehlbeträgen
 4. Ausschluß von Mitgliedern
 5. Satzungsänderung
 6. Auflösung des Vereins
 7. Einrichtung von Arbeitskreisen
 - a) Der Arbeitskreis legt die Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks fest.
 - b) Er verteilt die Aufgaben zur Durchführung dieser Maßnahmen.
 - c) Der Arbeitskreis ist für alle aktiven Mitglieder offen
 8. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein.
 9. Mindestens 4 Wochen vor der Versammlung muß diese schriftlich im Amtsblatt der Stadt Erlenbach angekündigt werden.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
 11. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 12. Ausschluß von Mitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich.
- (II). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und bis zu 7 Beisitzern. Dem Geschäftsführer obliegen die Kassengeschäfte.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB jeder einzeln.
3. Im Inneren wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung den Vorsitzenden vertreten darf.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und liefert einen Tätigkeitsbericht seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand führt den Vorsitz der Versammlung.
7. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt mindestens bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
8. Die Vorstandsmitglieder werden getrennt, geheim und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

§8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre jeweils mit einfacher Mehrheit gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Erlenbach, 4.8.98